

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt (B) 10/88

BESCHLUSS

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

Rechtsanwalt Roland W. [REDACTED]
A. [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] N [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 31. Oktober 1988 durch den Vorsitzenden Richter Merz, die Richter Dr. Jähnke, Dr. Lepa und Dr. Schmitz sowie die Rechtsanwälte Schaefer, Dr. Weise und Veser

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts gegen den Beschluß des 2. Senats des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte vom 29. Juni 1987 wird als unzulässig verworfen.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e

I.

Das Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat durch Urteil vom 14. Dezember 1985 gegen den Rechtsanwalt wegen schuldhafter Verletzung der Standespflichten auf Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft erkannt. Gegen das am 18. Februar 1986 zugestellte Urteil hat der Rechtsanwalt am 3. März 1986 Berufung eingelegt. Das Ehrengericht hat die Berufung durch Beschluß vom 18. Juni 1986

- 3 -

wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen.

Hiergegen hat der Rechtsanwalt auf Entscheidung des Berufungsgerichts gemäß § 319 Abs. 2 StPO angetragen und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Der Ehrengerichtshof hat die Verwerfung der Berufung bestätigt und das Wiedereinsetzungsgesuch als unbegründet verworfen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts.

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Auf das ehrengerichtliche Verfahren ist, soweit die Bundesrechtsanwaltsordnung keine besonderen Vorschriften enthält, die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden (§ 116 Satz 2 BRAO). Die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Antrag nach § 319 Abs. 2 StPO unterliegt keinem Rechtsmittel (Löwe-Rosenberg/Gollwitzer, StPO 24. Aufl. § 319 Rdnr. 19; Karlsruher Kommentar/Ruß, StPO 2. Aufl. § 319 Rdnr. 10; Kleinknecht/Meyer, StPO 38. Aufl. § 319 Rdnr. 5 jeweils m.w.N.).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

42

Auch soweit der Beschwerdeführer die Zurückweisung seines Wiedereinsetzungsgesuchs angreift, ist die Beschwerde unstatthaft. Nach § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO ist gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts keine Beschwerde zulässig. Ein Beschluß des Ehrengerichtshofs steht insoweit einem oberlandesgerichtlichen Beschluß gleich (Senatsbeschl. v. 5. März 1979 - AnwSt (AR) 12/78 u. 11. Mai 1981 - AnwSt (B) 2/81).

Merz

Jähnke

Lepa

Schmitz

Schaefer

Weise

Veser